

- d) die Länge des Films und das Format,
- e) die Namen:
  - des Drehbuchverfassers,
  - des Komponisten,
  - des Regisseurs,
  - des Kameramannes,
  - der Hauptdarsteller,
  - der Fachberater,
- f) die Art des Films (Spiel-, Dokumentarfilm usw.),
- g) die Anzahl der herzustellenden Kopien.

(2) Dem Antrag sind der Film, eine kurze Inhaltsangabe und eine Einschätzung des Films beizufügen. Weitere Unterlagen (z. B. Drehbuch bzw. Dialog- und Montageliste, die verbindenden oder begleitenden Texte) können gefordert werden. Bei Filmen aus anderen Staaten, die in Originalfassung vorgelegt werden, muß dem Antrag der gesamte fremdsprachige Text und eine wortgetreue Übersetzung beigelegt werden.

§9

(1) Eine Vervielfältigung der Zulassungskarte ist nicht statthaft. Werden von einem Film mehrere Kopien hergestellt, ist die Zulassung auf der Kopiebegleitkarte zu vermerken.

(2) Für jeden Film, der öffentlich vorgeführt wird, ist die Zulassung nachzuweisen. Die Zulassungskarten sind Urkunden im Sinne des § 240 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 3 S. 13).

(3) Wird die Zulassung widerrufen, ist die Zulassungskarte binnen 14 Tagen an das staatliche Organ zurückzugeben, das die Zulassung erteilt hat.

Zu § 9 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

§10

(1) Genehmigungen zum Betrieb von Filmvorführungsstätten und Registrierung von Filmvorführapparaturen erfolgen durch die Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes (Anlage 2).

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung hat zu enthalten:

- a) Namen und Sitz des Antragstellers,
- b) Angabe der Vorführungsstätte,
- c) Zahl der Sitzplätze,
- d) Film Wiedergabeanlage,**
- e) Zweck und Umfang der Filmveranstaltungen,
- f) Nachweis der Berechtigung des Filmvorführers zur Bedienung von Filmwiedergabeanlagen.

Zu § 9 Abs. 3 der Verordnung:

§11

Die mit Kontrollfunktionen beauftragten Mitarbeiter des Ministeriums für Kultur, Hauptverwaltung Film, bzw. des Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur, sind berechtigt, die Filmvorführungsstätten zu betreten und die Einhaltung des Umfangs der Genehmigung sowie die Erfüllung von Auflagen zu kontrollieren.

§12

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1976 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1976

**Der Minister für Kultur**  
H o f f m a n n

Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Muster**  
**für die Registrierung von Amateurfilmstudios**  
**und -zirkeln bei den Abteilungen Kultur**  
**der Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke**

Name des Amateurfilmstudios bzw. -zirkels:.....

Anschrift:.....

Gründungsdatum:.....

Träger des Amateurfilmstudios bzw. -zirkels,  
(Bezeichnung der Institution, des Betriebes usw. Anschrift)

.....  
.....

Name, Anschrift des Leiters des Amateurfilmstudios bzw. -zirkels:.....

.....  
.....

Wesentliche Tätigkeitsbereiche des Amateurfilmstudios bzw. -zirkels:.....

.....  
.....  
.....

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Genehmigung**  
**zum Betrieb einer Filmvorführungsstätte**

Gemäß § 9 Abs. 1 der Verordnung vom 15. Januar 1976 über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen (GBl. I Nr. 6 S. 102) wird

.....  
(Rechtsträger der Filmvorführungsstätte, Anschrift)

die Genehmigung zum Betrieb einer Filmvorführungsstätte erteilt.

Angabe der Filmvorführungsstätte:.....

Zahl der Sitzplätze:.....

Filmwiedergabeanlage:.....

Zweck und Umfang der Filmveranstaltungen:.....

.....  
.....

Auflagen:.....

..... den .....

Rat des Bezirkes  
Abteilung Kultur